



## **Das süddeutsche Bürgerhaus**

eine Darstellung seiner Entwicklung in geschichtlicher, architektonischer  
und kultureller Hinsicht an der Hand von Quellenforschungen und  
maszstäblichen Aufnahmen

Text

**Göbel, H.**

**Dresden, 1908**

6. Vorkehrungen gegen Diebstahl während einer Brandkatastrophe,  
Bestrafung von Ungehorsam und Belohnungen für besonders pflichteifrige  
Personen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65608)

rohrspritzen, sowie die Schlauch- oder Schlangenspritzen, die in ihrer Konstruktion wesentlich besser und auch leichter zu handhaben waren. Große Schwierigkeiten bot bisweilen das Einrichten des Schlauches nach den bedrohten Stellen des Hauses, da die oft zu kurzen Leitern versagten oder durch hervorschlagende Flammen nicht anzulegen waren. Beseitigt wurde dieser Übelstand in weitaus den meisten Fällen durch eine geistreiche Erfindung des Zimmermeisters Schlick in Gera, deren Hauptprinzip die „Enzyklopädie der bürgerlichen Baukunst“ (1794) kurz und treffend wiedergibt. „Man stelle sich einen viereckigen Karren vor, auf welchem zwey aufrechtstehende Säulen befestigt sind, zwischen welchen eine Stange, nach der Art eines Mastes sich um einen starken, eisernen Bolzen bewegt, und vor den Fenstern des brennenden Hauses perpendicular aufrichten, und sowohl durch zwey Stricke, welche von oben herabgehen, als auch durch eiserne Vorstecker sattsam befestigen läßt. Zu beyden Seiten befinden sich zwey Leitern, nach Art der Gartenleitern, auf welchen ein Mensch bey der Aufrichtung der Stange hinaufsteigen kann, und welche zugleich der ganzen Maschine, gleichsam als Strebepänder eine gesicherte Stellung geben. An dieser aufgerichteten Hauptstange hängt eine Querstange, gleich der Segelstange, an welcher der von der Spritze hinaufgehende Schlauch mit seinem Ausgussrohr befestigt wird. Diese kann nun durch Hilfe zweyer angebrachter Stricke erhöht oder erniedrigt werden. Durch ein anderweitig angebrachtes Seil giebt ein Mensch der Querstange und somit auch dem Ausgussrohre die erforderliche Wendung rechter oder linker Hand. Dass die gedachten Stricke oberhalb, wo sie dem Feuer sich nähern, von leichten eisernen Ketten verfertigt werden müssen, erfordert die Sicherheit.“ Ähnliche, meist kompliziertere Vorrichtungen rühren von dem Leipziger Baudirektor Dauthe,<sup>78)</sup> sowie von dem Dresdener Maschinenmeister Reuß her.<sup>79)</sup>

#### 6. Vorkehrungen gegen Diebstahl während einer Brandkatastrophe, Bestrafung von Ungehorsam und Belohnungen für besonders pflichteifrige Personen.

Fast keine der alten Feuerordnungen läßt unerwähnt, daß bei Bränden größere Diebereien, manchmal sogar Einbrüche in unbewachten Häusern stattgefunden haben und daß selbst Mordtaten vorkamen. Namentlich der hochedle Rat der freien Reichsstadt Nürnberg schien in dieser Hinsicht wenig Zutrauen zu seinen Bürgern und Bürgerinnen zu haben. Jede der 1745, 1755, 1756, 1770 erlassenen Feuerordnungen klagt über das „fürwitzige Weibsvolk“, das ihre Männer nur bei der Hilfe störe und, anstatt das Eigentum des vom Brande Betroffenen sicher zu bergen, dasselbe unter dem Schein der Rettung an sich bringe, nach Hause schleppe oder an irgend einem Orte verberge. Entsprechend äußert sich die bischöflich Bruchsaler Feuerordnung vom Jahre 1750. Um zu verhindern, daß während eines Brandes an anderen Stellen der Stadt von Dieben und ihren Helfern Feuer angelegt wird, um die entstehende Aufregung zu ihren Gunsten ausnutzen zu können, sollen Wachen mit „Ober- und Untergewehr“ die Hauptstraßen und öffentlichen Gebäude der Stadt besetzen, sowie die ein-

<sup>78)</sup> Leipz. Intelligenzblatt v. J. 1787 S. 428.

<sup>79)</sup> Leipz. Intelligenzblatt v. J. 1787 S. 118.

zelen Quartiere nach gefährlichem Gesindel durchsuchen. An der Brandstelle werden zwei Sergeanten mit mehreren Mannschaften aufgestellt, die müßige Zuschauer zur Arbeit anhalten, Kinder und Frauen, die ihrer Neugierde zuliebe herbeigeeilt sind, wegtreiben. Sie haben ferner darauf zu achten, daß die Möbelstücke und Geräte des vom Brande Betroffenen nicht mutwillig beschädigt, umhergeworfen oder gestohlen werden. Das Gleiche gilt von den amtlichen Feuereimern, die oft unerklärlich verschwinden. Wer bei einer Dieberei gefaßt wird, soll in das Gefängnis geworfen und des Landes verwiesen werden. Ähnlich äußert sich die Hessen-Darmstädtische Feuerordnung, nur mit dem Unterschiede, daß sie gegen „Spitzbuben und Mausser“ noch weit strenger vorgeht.<sup>80)</sup>

War das Feuer gelöscht beziehungsweise nicht mehr gefährlich, so wurden die Mannschaften nach Ablesen der Namen bis auf einige Maurer und Zimmerleute, die zur Beaufsichtigung auf der Brandstelle bleiben mußten, entlassen; die Feuereimer und Spritzen wurden an die bestimmten Aufbewahrungsorte gebracht. Zunächst fand jedoch eine genaue Untersuchung statt, ob nicht einzelne der Stadt gehörige Teile fehlten, sowie, ob nicht Gehorsamsverweigerungen irgend welcher Art vorgekommen waren. In letzterem Falle wurden die Schuldigen ebenso kurz wie einfach mit Stockhieben bestraft, in ersterem erfolgte die übliche Androhung des „peinlichen“ Vorgehens. Strenge gerügt wurde weiterhin Betrunkenheit während des Brandes; jeder Wirt, der mehr wie ein Maß Bier oder ein „16 theil“ Branntwein an jemanden ausschenkte, wurde mit hoher Geldstrafe belegt.<sup>81)</sup>

Nicht minder gefürchtet waren die amtlichen Untersuchungen, die die Ursachen des Brandes feststellen sollten. Wer mit böswilliger Absicht sein Anwesen entzündet hatte, wurde als Mordbrenner behandelt und entweder aufgeknüpft oder verbrannt. Handelte es sich um Fahrlässigkeit, so hatte der Betreffende hohe Geldstrafen zu gewärtigen und war verpflichtet, den anderen Personen den durch den Brand entstandenen Schaden zu ersetzen. Bisweilen erfolgte sogar Ausweisung aus der betreffenden Stadt.

War einerseits die Obrigkeit streng mit Strafen, so wußte sie auch andererseits besondere Verdienste gut und reichlich zu belohnen. So verspricht die Bruchsaler Feuerordnung dem, der zuerst die Sturmglocke der Pfarrkirche zieht, den Betrag von 1 Gulden, dem Küfer, der die erste Feuerbütte bringt, wird 1 Gulden und 40 Kreuzer ausgehändigt, der nächstfolgende erhält 1 fl. 10 Kreuzer, der dritte 30 Kreuzer, dem Überbringer der ersten Feuerleiter wird 1 fl. 30 Kreuzer, dem nächsten 1 fl. ausgezahlt. Ähnlich verhält es sich mit den Mannschaften, welche die erste Spritze und die ersten Feuerhaken herbeischaffen. In der Landgrafschaft Hessen ist man noch freigebiger; es erhält derjenige, welcher die erste Spritze bringt, neben einer Belobigung noch 5 Gulden, der nächstfolgende muß sich mit 2 fl. 30 Kreuzern begnügen.

<sup>80)</sup> „Wo aber jemand etwas von dergleichen Gut freventlich stehlen, oder auch, da er es in seine Verwahrung bekommen, dasselbe innerhalb 24 Stunden nicht von freyen Stuecken herausgeben, sondern der Nachforschung erwarten wuerde, derselbe soll nach Strenge der Rechte auch nach Befinden in diesem traurigen Fall, um eines geringen willen, mit dem Strange bestraft, und vom Leben zum Tode gebracht werden.“

<sup>81)</sup> Neu revidierte und verbesserte Feuerordnung der Reichsstadt Ulm 1786.